

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
12 (1865)**

7 (14.2.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524861)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1865. Dienstag, 14. Februar. No. 7.

Bekanntmachungen.

1) Der Drechslermeister Johann Daniel Heinrich Carow ist als Pumpenmeister der Pumpe in der Baumgartenstraße bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, 1865 Febr. 7.

2) Im Amtsgerichte sind kürzlich 2 Regenschirme, ein seidener und ein baumwollener, zurückgelassen, welche die Eigenthümer bei dem Amtsboten Gebken abfordern können. (Amtsger. Oldenburg.)

3) Der Bierbrauer Heinrich Nicolaus Hoyer hieselbst ist zum Curator über das den minderjährigen Kindern des Colporteurs Johann Hinrich Westing hieselbst nach Testament ihrer Mutter zugefallenen Vermögen bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

4) Ein am 25. v. M. errichtetes Testament des kürzlich verstorbenen Schriftsetzers Uster hieselbst soll am 15. d. M., Vormittags 11 Uhr eröffnet werden.

Oldenburg, 1865 Febr. 7. (Amtsgericht Abth. I.)

5) Das Viehweidegeld für das im Jahre 1865 auf der Stadtgemeinheit zu weidende Vieh beträgt:

für eine Milchkuh	10 ^{gr}
für ein Rind oder eine Quene	8 "
für ein Kalb	6 "

Dasselbe ist an den Stadtcämmerer Sonnwald vorauszubezahlen und außerdem das übliche Hütegeld für den Hirten zu entrichten.

Oldenburg aus dem Stadtmagistrate, 1865 Febr. 8.

6) Gefundene Sachen: 1 Gretchentasche, 1 Einschlag-Maaß, 1 Paar Handschuh, 1 Pelzkragen.

Stadtrath.

Sizung vom 10. Febr. 1865.

Es fehlten Ministerialrath Ruhstrat, Justizrath Strackerjan. Wie pag. 156 des Gemeinde-Blatts de 1864 mitgetheilt ist, hatte der Stadtrath beschlossen, gegen eine Verfügung Großh.

Regierung, der zufolge die Anwohner der Theaterstraße weder verpflichtet seien zu den Anlagekosten eines vor ihren Gründen gelegten Klinkertrottoirs in Gemäßheit Regierungsbekanntmachung vom 24. Juni 1846 beizutragen, noch dafür nach der Reg.-Bef. vom 23. Febr. 1817 zur Straßencasse herangezogen werden können, Recurs an Großh. Staatsministerium zu ergreifen, zugleich auch den Magistrat ersucht, die ebenfalls in Aussicht genommene Fortsetzung jenes Klinkertrottoirs an der Theaterstraße von der Bergstraße bis zum Casino vorläufig noch nicht in Ausführung zu bringen. Der Recurs ward magistratsseitig folgendermaßen ausgeführt:

Die Entscheidung Großh. Regierung beruht auf der Ansicht, daß das Trottoir an der Theaterstraße nicht Zubehör einer städtischen Fahrstraße, sondern ein für sich bestehender Gemeindeweg sei und daß die Reg.-Bef. vom 24. Juni 1846 auf bloße Fußwege keine Anwendung finde.

Der Magistrat hält diese Ansicht nicht für begründet und erlaubt sich dagegen Folgendes zu bemerken:

1) die Großh. Regierung geht von einer irrthümlichen Voraussetzung aus, wenn sie annimmt, daß die Straßencasse ursprünglich nur Fahrstraßen und gepflasterte Trottoirs neben denselben besaß. Sie besaß gleich bei ihrer Errichtung auch solche Fußwege, welche nicht neben Fahrstraßen lagen, und nicht Zubehör derselben waren, sondern welche selbstständig als gepflasterte Fußwege bestanden, nämlich die s. g. Gänge. Schon dieser Ausdruck bezeichnet sie als wesentlich nur für Fußgänger bestimmt. *) Sie existirten als öffentliche gepflasterte Fußwege zu den an denselben belegenen Wohnhäusern führend, sämmtlich schon im Jahre 1817 und wurden mit zur Straßencasse herangezogen, ohne daß über die Statthaf-

*) Anmerkung. Solche Gänge sind:

1. Fätingsgang, zwischen den Häusern des Schlossers Frühstück und der Wittwe Potthast von der Gaststraße südwärts abweigend.
2. Gang von der Poggenburg westwärts abweigend zwischen den Häusern des Assessors Scholz und des Herberzwirthe Schmidt.
3. Bodengang zwischen Maler Hoting Erben und Bäcker Meyer Häusern von der Haarenstraße südwärts abweigend.
4. Geerken oder Thölen Gang von der Haarenstraße südwärts zwischen Buchbinder Wichmann und den Pastoreigründen abweigend.
5. Bullengang oder Westerloiengang zwischen den Häusern von Meyer und Gefner von der Mottenstraße nordwärts abweigend.
6. Meyersgang, von der Langenstraße beim Hause des Kupferschmieds Meyer westwärts abweigend.
7. Gang hinter Kelps Apotheke von der Achternstraße nordostwärts abweigend.
8. Gang von der Achternstraße zwischen Jürgens und Hoting's Häusern westwärts abweigend.

tigkeit dieser Heranziehung auch nur ein Zweifel erhoben wurde, weil die Straßencasse eben alle Straßen der Stadt befaßen sollte. Also auch gepflasterte Fußwege, die nicht Zubehör von Fahrstraßen waren, existirten hier von Alters her als öffentliche Straßen (Gemeindewege) der Stadt und die Anlieger an denselben wurden seit Errichtung der Straßencasse zu derselben beitragspflichtig.

2) die Regierungsbekanntmachungen vom 23. Febr. 1817 und vom 24. Juni 1846 gehören zusammen und bilden ein Ganzes. Die letztere dient nur zur Ergänzung der ersteren. Die Verordnung von 1817 vereinigte die sämtlichen damals vorhandenen gepflasterten Straßen der Stadt mit Einschluß der gepflasterten Fußwege (Gänge) bezw. die Anlieger dieser Straßen zu einer Societät, der „allgemeinen Straßencasse“ und die Verordnung von 1846 bestimmte nur ergänzend, was für noch nicht gepflasterte Straßen und Plätze der Stadt, wenn sie gepflastert werden, gelten, wie zu den Pflasterungskosten beigetragen werden soll und daß die Anlieger solcher Straßen zur Straßencasse beitragspflichtig sein sollen.

Beide Verordnungen reden ganz allgemein von den Straßen der Stadt und eben sowohl wie die Verordnung von 1817 auch solche Straßen befaßt, welche nur Fußwege und nicht Zubehör von Fahrstraßen sind, eben so gilt dies auch von der Verordnung vom 24. Juni 1846. Beide sollen sich auf sämtliche Straßen der Stadt beziehen, keine von beiden schließt die öffentlichen Fußwege, welche nicht Zubehör von Fahrwegen sind, aus. Auch sie gehören zu den Straßen der Stadt. Eine so beschränkende Interpretation jener Verordnungen, wie die Groöhh. Regierung sie hier zur Anwendung gebracht hat, wodurch sie die öffentlichen Fußwege der Stadt, die nicht Zubehör einer Fahrstraße sind, ausschließt, ist nach dem Erachten des Magistrats willkürlich und unstatthaft, weil nicht in den Verordnungen begründet. *Ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere.*

3) die Theaterstraße ist event. aber auch keineswegs nur ein städtischer Fußweg. Sie ist ein Fußweg neben einer mit zerschlagenen Steinen gepflasterten Fahrbahn. Sie ist nach der höchsten Verfügung von 1841 auch eine öffentliche Straße der Stadt, bei welcher die Kompetenz des Magistrats sich zwar nur auf den Fußweg erstreckt, der aber wie es in jener Verfügung deutlich ausgesprochen wurde, Zubehör einer Fahrstraße ist, die von den Anwohnern unbeschränkt, vom übrigen Publikum aber nur beschränkt benutzt werden darf. Daß diese Straße der Kompetenz zweier verschiedenen Behörden unterliegt, schließt ihre Eigenschaft als öffentliche Straße der Stadt nicht aus.

Die Theaterstraße befaßt also Fahrstraße und Fuß-

Landesbibliothek Oldenburg



weg, wovon jedoch die erstere nach der bei der Anlegung getroffenen höchsten Bestimmung nicht zur Straßencasse herangezogen werden kann. Hierin liegt aber ein wesentlicher Unterschied zwischen ihr und der Grünenstraße, auf welche sich die von Großh. Regierung erwähnte frühere Entscheidung bezog. Die Grünenstraße ist nur öffentlicher Fußweg, nicht neben einer Fahrstraße belegen und für Fuhrwerke durch Schlagbäume verschlossen.

4) Wären übrigens öffentliche Fußwege, die nicht neben städtischen Fahrstraßen liegen, auch früher von der Straßencasse ausgeschlossen gewesen, — was nachgewiesenermaßen (Ziffer 1) nicht der Fall ist, so würde nach dem Erachten des Magistrats durch die Bestimmungen der Wegordnung doch eine Aenderung eingetreten sein. Auch öffentliche Fußwege in der Stadt sind jetzt unzweifelhaft städtische Gemeindegewege und eben für die Gemeindegewege in der Stadt, sowohl Fahr- wie Fußwege, gepflasterte wie ungepflasterte gelten jene beiden Verordnungen von 1817 u. 1846. Auch die Wegeordnung schließt die Anwendung jener Verordnungen auf öffentliche Fußwege, die nicht Zubehör von Fahrstrecken sind, nicht aus.

5) Endlich spricht der Geist unserer neuesten Gesetzgebung und namentlich das Staatsgrundgesetz entschieden gegen eine solche Ausnahmestellung der Anlieger der Theaterstraße, wie sie hier nach der Entscheidung der Großh. Regierung entstehen würde. Der Art. 65 des Staatsgrundgesetzes der auch auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, schließt eine solche Ausnahme, die nur durch ein Gesetz gemacht werden könnte, bestimmt aus. Jede Begünstigung und Befreiung von Gemeindelasten soll aufhören, alle Gemeindelasten sollen nachbargleich getragen werden und das Nachbargleiche besteht hier eben darin, daß die Verordnungen von 1817 und 1846, für alle Straßen der Stadt geltend, auch auf die Theaterstraße, soweit sie der Competenz des Magistrats unterliegt, zur Anwendung gebracht werden. In Zweifelsfällen wird stets im Geiste jener wichtigen Bestimmung des Staatsgrundgesetzes entschieden werden müssen.

Der Magistrat stellt daher den gehorsamsten Antrag, Großh. Staatsministerium wolle die von Großh. Regierung abgegebene Entscheidung in Betreff der Kosten der Neupflasterung des Trottoirs an der Theaterstraße aufheben und die vom Stadtmagistrate abgegebenen Verfügungen zu bestätigen geneigen.

Nachdem darauf von Großh. Staatsministerium eine die Verfügung Großh. Regierung lediglich bestätigende Entscheidung erfolgt war, war dieselbe mit den desfalligen Acten dem Stadtrath vom Magistrat mit dem Bemerkten mitgetheilt:

daß nachdem die Reclamation einiger Anlieger der Theaterstraße in höchster Instanz für begründet erklärt sei, nunmehr auch die

Hiebei 1 Beilage.

übrigen Anlieger, soweit das Klinkertrottoir neben deren Grundstücken hergestellt sei, zu einem Beitrage zu den Anlagekosten und zur Straßencasse nicht heranzuziehen sein würde.

Es werde daher darüber zu beschließen sein, ob lediglich von jenen Beiträgen abzusehen sei, die Stadt mithin allein die Anlagekosten und einstweilen (bis zu erfolgter Umlegung und Erhebung der Gebäudesteuer) die Leistung der Beiträge zur Straßencasse für die Anwohner übernehmen wolle, oder ob etwa das Klinkertrottoir wieder aufzunehmen und auf eine andere Straße zu verlegen sei, in welchem Falle der Grandfußweg auf der Theaterstraße wieder herzustellen und die Unterhaltung desselben wieder den Anliegern zu überlassen sei.

Vom Stadtrath ist darauf mit großer Majorität beschlossen:

daß von der Beförderung der Beiträge auch von denjenigen Anliegern der Theaterstraße, welche die Zahlung nicht geweigert hätten, abzusehen, vielmehr das ganze Klinkertrottoir an der Theaterstraße wieder aufzunehmen sei.

Statistisches.

Folgende Arbeiten sind im Jahre 1864 geliefert:

- I. In der Städtischen Volksschule:
 - genäht: 82 Mannshemden, 44 Frauenhemden, 41 Kinderhemden, 9 Kissenbühren, 26 Schürzen, 20 Taschentücher, 4 Tischlaken, 7 Bettlaken, 6 Beinkleider, 11 Nammentücher, 43 Handtücher, 6 Kinderservietten, 1 Mütze, 1 Bettüberzug, 1 Corsett.
 - gezeichnet: 2 Tischlaken, 5 Taschentücher, 8 Mützen.
 - geopft und ausgebessert: 25 Spinnschürzen, 31 Servietten, 31 Handtücher, 7 Hemden, 5 Paar Strümpfe, 3 Tischlaken, 3 Beutel.
 - gestrickt: 169 Paar Strümpfe, 23 Paar Aermel, 5 Röcke, 1 Wickelband.
 - angestrickt: 88 Paar Strümpfe.
 - gesponnen: 66 Stück Flachs- und Heedengarn.
 - versponnen: 45 Pfund Wolle.
- II. In der Heiligengeist-Schule:
 - genäht: 48 Hemden, 17 Kinderhemden, 63 Tücher, 4 Beinkleider, 4 Mützen, 7 Kissenbühren, 12 Nammentücher, 1 Beutel, 1 Schürze, 1 Paar Manschettenärmel.
 - ausgebessert: 51 Tücher, 18 Paar Strümpfe.
 - gezeichnet: 8 Paar Strümpfe.

- gestrickt: 154 Paar Strümpfe, 5 Paar Pulswärmer,
1 Mütze, 1 Rock.
angestrickt: 73 Paar Strümpfe.
- III. In der Eversien Schule:
genäht: 15 Mannshemde, 11 Frauenhemde, 8 Kinderhemde,
24 Handtücher, 7 Kissenbühren, 18 Tücher, 2 Nammentücher,
3 Servietten, 4 Schürzen.
gestopft: 12 Handtücher, 3 Paar Strümpfe.
gestrickt: 14 Paar Strümpfe, 19 Paar Kinderstrümpfe.
angestrickt: 25 Paar Strümpfe, 7 Paar Kinderstrümpfe.
- IV. In der Haarenthor-Schule:
genäht: 16 Frauenhemde, 2 Mannshemde, 12 Kinderhemde,
2 Bettlaken, 3 Tischtücher, 6 Handtücher, 1 Beinkleid, 3 Tas-
chentücher, 1 Kissenbühre, 2 Spinnenschürzen, 5 Nammentücher.
gestopft und ausgebessert: 8 Handtücher, 1 Taschentu-
ch, 2 Kissenbühren, 1 Schürze, 1 Paar Strümpfe.
gestrickt: 34 Paar Strümpfe, 4 Paar Aermel.
gesponnen: 15 Stück Flachsgarn und 2½ Pfund Wolle.
- V. In der Bürgerfelder Schule:
genäht: 5 Probestücke, 5 Frauenhemde, 1 Kinderhemd, 3
Ueberzüge, 4 Handtücher, 4 Schürzen, 2 Taschentücher, 2
Nammentücher.
gestopft: 13 Tücher und einige Paar Strümpfe.
geflickt: einige Hemden.
gesponnen: 8 Stück Garn und 2 Pfund Wolle.
gestrickt: 29 Paar Strümpfe, 1 Shawl, 1 Paar Puls-
wärmer.
angestrickt: 9 Paar Strümpfe.
- VI. In der städtischen Mädchenschule:
genäht: 32 Mannshemde, 21 Frauenhemde, 11 Kinder-
hemde, 23 Hemdrümpfe, 9 Tischtücher, 48 Servietten, 31 Bett-
laken, 47 Decken und Kissenbühren, 207 Handtücher, 11 Namen-
tücher, 35 Schürzen, 12 Mützen, 24 Beinkleider, 76 Taschentu-
cher, 10 Paar Aermel, 3 Vorhemde, 2 Kragen, 1 Rock,
2 Paar Manschetten.
ausgebessert: 7 Tischtücher, 37 Servietten, 45 Handtücher,
3 Bettlaken, 6 Kissenbühren, 4 Taschentücher, 38 Paar
Strümpfe.
geflickt: 2 Taschentücher, 6 Kragen.
gestrickt: 87 Paar Strümpfe, 25 Paar Kinderstrümpfe,
18 Paar Socken, 4 Pulswärmer, 3 Paar Gamaschen,
4 Jacken, 2 Shawls, 1 Wickelband.
angestrickt: 60 Paar Strümpfe und Socken.